

An alle Bildungsdirektionen

BMBWF - II/11 (Personalangelegenheiten der AHS
und der Bildungsanstalten)

Mag.^a Claudia Kostistansky, Dr. Friedrich Fröhlich
Sachbearbeiter

claudia.kostistansky@bmbwf.gv.at
friedrich.froehlich@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-3383, 3320
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: BMBWF-722/0014-II/11/2019

Verträge nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 und Sonderverträge mit Vertragslehrpersonen des Bundes

Dieser Erlass bezieht sich auf Vertragslehrpersonen des Bundes an den den
Bildungsdirektionen unterstehenden mittleren und höheren Schulen und betrifft folgende
Themen:

- A. Verträge nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 („altes“ Dienstrecht)
- B. Sonderverträge (§ 36 VBG) zum „alten“ Dienstrecht – RS Nr. 20/2015 und Nr. 22/2015
- C. Sonderverträge (§ 36 VBG) zum „alten“ Dienstrecht – außerhalb der RS Nr. 20/2015
und Nr. 22/2015
- D. Regelverträge (§ 38 VBG) und Sonderverträge (§ 36 und § 38 Abs. 11a VBG) zum
„neuen“ Dienstrecht – [1. Änderung der Durchführungsbestimmungen PD]

Abschnitt A

Verträge nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 („altes“ Dienstrecht)

Im Sicherstellungserlass 2019/2020 wurde darauf hingewiesen, dass Verträge auf dieser
Grundlage (die dem „alten“ Dienstrecht zuzuordnen sind) ab 1. September 2019 für
Erstanstellungen nicht mehr in Betracht kommen, Weiter- und Wiederbestellungen von
Vertragslehrpersonen nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 aber zulässig und
ggf. von den Bildungsdirektionen vorzunehmen sind.

Solche Weiter- und Wiederbestellungen sind zulässig, wenn geeignete Vertragslehrpersonen,
die die Einreihungserfordernisse erfüllen, trotz Ausschreibung der Planstelle (bzw. im Fall der
Besetzung der Planstelle gemäß § 90a Abs. 2 VBG) nicht gefunden werden (Bedarfslage). Die

Verträge im Rahmen solcher Weiter- und Wiederbestellungen dürfen jeweils höchstens auf die Dauer eines Schuljahres befristet abgeschlossen werden. Die betroffenen Wochenstunden sind zur Ausschreibung zu bringen; in der Abwägung ist auf die Bedarfslage und den Verwendungserfolg Bedacht zu nehmen. Wird aufgrund der Bedarfslage und des Verwendungserfolges eine Beschäftigung über eine Gesamtdauer von fünf Schuljahren hinaus vorgesehen, ist das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Soweit Personen mit Verträgen nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 im Dienstverhältnis stehen, deren Gesamtverwendungsdauer fünf Schuljahre bereits überschritten hat, sind die Dienstverträge (mit dem aktuell vereinbarten Beschäftigungsausmaß) als auf unbestimmte Zeit eingegangen umzustellen.

Abschnitt B

Sonderverträge (§ 36 VBG) zum „alten“ Dienstrecht – RS Nr. 20/2015 und Nr. 22/2015

Mit Erledigung vom 2. Oktober 2015 (RS Nr. 20/2015) wurden Richtlinien für Sonderverträge betreffend Vertragslehrpersonen an AHS und Bildungsanstalten (Mathematik, Physik, Chemie, Informatik) für die Schuljahre 2015/16 bis 2018/2019 erlassen.

Mit Erledigung vom 1. Oktober 2015 (RS Nr. 22/2015) wurden Richtlinien für Sonderverträge betreffend Vertragslehrpersonen an BMHS (bestimmte fachtheoretische und fachpraktische Gegenstände sowie die oben genannten allgemein bildenden Gegenständen) für die Schuljahre 2015/16 bis 2018/2019 erlassen.

Im Sicherstellungserlass 2019/2020 wurde darauf hingewiesen, dass Sonderverträge zum „alten“ Dienstrecht ab 1. September 2019 für Erstanstellungen nicht mehr in Betracht kommen.

Für Weiter- bzw. Wiederbestellungen wurde festgehalten: Die Bildungsdirektionen sind ermächtigt, in den von den Rundschreiben 20/2015 und 22/2015 erfassten Fällen Folge-Sonderverträge gemäß den in diesen Rundschreiben genannten Bedingungen abzuschließen. Diese Richtlinien bzw. diese Ermächtigungen gelten auch für jene Fälle, in denen die Überstellung in das Entlohnungsschema I L nach Ende des Schuljahres 2018/2019 erfolgt.

Da es sich bei den (die Entlohnungsgruppe I 1 im Entlohnungsschema I L betreffenden) Verträgen gemäß RS Nr. 20/2015 um Verträge nach Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1982 handelt (der sondervertragliche Aspekt besteht in der zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten), richtet sich das Befristungsregime nach Abschnitt A; ergänzend ist wie bisher zu beachten, dass eine Verlängerung des Dienstverhältnisses über drei Jahre hinaus nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass die im Rundschreiben 20/2015 definierten Fort- und Weiterbildungslehrgänge absolviert worden sind.

Bei den (die Entlohnungsgruppen I 1 und I 2 im Entlohnungsschema I L betreffenden) Verträgen gemäß RS Nr. 22/2015 besteht eine spezifische Befristungsregelung nur bezüglich der Wirksamkeit der zusätzlichen Anrechnung von Vordienstzeiten; diese Regelung des Rundschreibens (zusätzliche Anrechnung vorerst befristet auf drei Jahre, verbunden mit der Vereinbarung der Absolvierung eines Fort- und Weiterbildungslehrganges) ist wie bisher zu beachten.

Die Berichtslegung gemäß den RS 20/2015 und 22/2015 ist weiterhin erforderlich.

Abschnitt C

Sonderverträge (§ 36 VBG) zum „alten“ Dienstrecht – außerhalb der RS Nr. 20/2015 und Nr. 22/2015

Im Sicherstellungserlass 2019/2020 wurde darauf hingewiesen, dass Sonderverträge zum „alten“ Dienstrecht ab 1. September 2019 für Erstanstellungen nicht mehr in Betracht kommen.

Für Weiter- bzw. Wiederbestellungen gilt Folgendes:

1. Entwürfe von Sonderverträgen (Folge-Sonderverträgen) sind vor Vertragsabschluss dem BMBWF zur Genehmigung vorzulegen, soweit nicht eine Ermächtigung der Bildungsdirektionen zum Vertragsabschluss gemäß der (nunmehrigen) Punkte 2 oder 3 besteht.
2. Soweit der Abschluss eines Sondervertrages zum „alten“ Dienstrecht durch die Zentralstelle genehmigt worden ist, sind die Bildungsdirektionen im Bereich der allgemein bildenden Unterrichtsgegenstände ermächtigt, für die betreffende Person bei inhaltlich gleichbleibender Verwendung (unabhängig vom Beschäftigungsausmaß) analoge Folge-Sonderverträge abzuschließen.
3. Die Bildungsdirektionen werden ermächtigt, bei Vorliegen eines inländischen Reifeprüfungszeugnisses (Reife- und Diplomprüfungszeugnisses) gemäß SchUG bzw. SchUG-BKV oder eines Berufsreifeprüfungszeugnisses gemäß BRPG für Verwendungen als Lehrkraft mit Personen, die sich im auslaufenden Diplomstudium (Lehramt „alt“) befinden, Sonderverträge unter Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 1 zu verlängern.

Die Sonderverträge dürfen jeweils höchstens auf die Dauer eines Schuljahres befristet abgeschlossen werden. Die betroffenen Wochenstunden sind zur Ausschreibung zu bringen; in der Abwägung ist auf die Bedarfslage und den Verwendungserfolg Bedacht zu nehmen. Wird eine Beschäftigung aufgrund der Bedarfslage und des Verwendungserfolges über eine Gesamtdauer von fünf Schuljahren hinaus vorgesehen, ist das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Soweit Lehrpersonen mit Sonderverträgen im Dienstverhältnis stehen, deren Gesamtverwendungsdauer fünf Schuljahre bereits überschritten hat, sind die Sonderverträge (mit dem aktuell vereinbarten Beschäftigungsausmaß) als auf unbestimmte Zeit eingegangen umzustellen.

Abschnitt D

Regelverträge (§ 38 VBG) und Sonderverträge (§ 36 und § 38 Abs. 11a VBG) zum „neuen“ Dienstrecht

Dazu wird zunächst überblicksmäßig auf die im Erlass „Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst – Durchführungsbestimmungen PD“ (Erlass BMBF-722/0013-III/8/2015) dargestellten Zuordnungsvoraussetzungen und die diesbezüglich in der Folge eingetretenen gesetzlichen Änderungen eingegangen; die Ausführungen in diesem Abschnitt stellen Änderungen bzw. Ergänzungen der bzw. zu den Durchführungsbestimmungen PD (bezeichnet als „1. Änderung der Durchführungsbestimmungen PD“) dar.

Damit wird zusammenfassend dargestellt, in welchen Fällen Regelverträge in pd abgeschlossen werden können und (komplementär dazu) in welchen Fällen sich der Bedarf nach einer sondervertraglichen Anstellung ergeben kann. Zitate von gesetzlichen Bestimmungen ohne Anfügung eines Gesetzstitels beziehen sich auf das VBG.

Die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Entlohnungsgruppe pd sind in § 38 Abs. 2 bis 11 festgelegt. § 38 Abs. 11a enthält eine (gemeinsam mit § 36 anzuwendende) Spezialregelung für sondervertragliche Anstellungen. Die genannten Bestimmungen lauten (in der ab 1. September 2019 geltenden Fassung) wie folgt:

(2) Voraussetzung für die Zuordnung zur Entlohnungsgruppe pd ist eine der Verwendung (den Unterrichtsgegenständen/dem Unterrichtsgegenstand) entsprechende Lehrbefähigung. Diese ist nachzuweisen durch:

1. den Erwerb eines Bachelorgrades nach Abschluss eines Lehramtsstudiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 HG oder § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120, und
2. den Erwerb eines auf diesen Bachelorgrad aufbauenden Masterstudiums im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 HG oder § 87 Abs. 1 UG,
3. [...].

(2a) Bei einer Verwendung in Unterrichtsgegenständen der Fachtheorie ist die Lehrbefähigung nachzuweisen durch

1. den Erwerb eines Mastergrades (Diplomgrades) gemäß § 87 Abs. 1 UG nach Abschluss eines polyvalenten kombinierten Bachelor- und Masterstudiums (eines polyvalenten Diplomstudiums), das für pädagogische und außerpädagogische Berufsfelder qualifiziert, im Ausmaß von mindestens 270 ECTS-Anrechnungspunkten und
2. die nach dem Erwerb eines facheinschlägigen Mastergrades (Diplomgrades) zurückzulegende erforderliche Berufspraxis.

(3) Bei einer Verwendung in Unterrichtsgegenständen der Fachpraxis, in Unterrichtsgegenständen der Fachtheorie, in denen ein Studium im Sinne des Abs. 2a Z 1 nicht angeboten wird, in Unterrichtsgegenständen, in denen eine Lehramtsausbildung im Sinne des Abs. 2 Z 1 nicht angeboten wird, sowie in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen, für die neben dem Lehramtsstudium ein diesem

inhaltlich verwandtes Studium angeboten wird, werden die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 (auch) erfüllt durch

1. a) den Erwerb eines Bachelorgrades nach Abschluss eines der Verwendung entsprechenden Lehramtsstudiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 HG oder
- b) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 bzw. § 235 BDG 1979 und
2. eine nach dem Erwerb eines Bachelorgrades bzw. Diplomgrades zurückzulegende erforderliche Lehr- oder Berufspraxis sowie
3. eine für die Verwendung erforderliche universitäre oder hochschulische oder eine sonstige gleichzuhaltende ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(3a) Bei einer Verwendung in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen im Bereich der Sekundarstufe werden die Zuordnungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 auch erfüllt durch

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 und
2. eine nach dem Erwerb des Bachelorgrades zurückzulegende erforderliche Berufspraxis sowie
3. ein für die Verwendung erforderliches abgeschlossenes Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach im Ausmaß von 120 ECTS-Anrechnungspunkten.

(4) Die Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 3 und Abs. 3a Z 3 steht einer Einreihung in die Entlohnungsgruppe pd nicht entgegen, wenn die Vertragslehrperson sich verpflichtet, die ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung innerhalb von fünf Jahren berufs begleitend zu absolvieren.

(5) Bei einer Verwendung in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen, in den Unterrichtsgegenständen Didaktik oder Praxis an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie im Fachbereich Soziales an Fachschulen für Sozialberufe kann die erforderliche Berufspraxis gemäß Abs. 3 Z 2 auch vor dem Studium zurückgelegt werden und das Erfordernis gemäß Abs. 3 Z 1 lit. a berufs begleitend absolviert werden.

(6) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport Art und Ausmaß der im Hinblick auf die Anforderungen des Lehrplans erforderlichen Lehr- oder Berufspraxis gemäß Abs. 2 Z 3, Abs. 2a Z 2, Abs. 3 Z 2 und Abs. 3a Z 2 in einem Rahmen von einem Jahr bis zu vier Jahren durch Verordnung festzulegen sowie jene Verwendungen zu bezeichnen, bei denen die ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung gemäß Abs. 3 Z 3 entfallen kann.

(7) Vertragslehrpersonen, die nach den am 31. August 2015 in Geltung stehenden Bestimmungen die für ihre Verwendung vorgesehenen Einreihungsvoraussetzungen in die Entlohnungsgruppe I 1 oder in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 (§ 90d Abs. 2) erfüllen, erfüllen auch die Zuordnungserfordernisse zur Entlohnungsgruppe pd.

(8) Zuordnungsvoraussetzung für Vertragslehrpersonen für Religion ist ergänzend zu Abs. 2, 3 oder 3a die kirchlich oder religionsgesellschaftlich erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hierfür geltenden kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Vorschriften.

(9) Vertragslehrpersonen an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.

(10) Die in den §§ 204 bis 206 BDG 1979 enthaltenen Bestimmungen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zuordnung.

(10a) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs. 1 oder Abs. 4 BDG 1979 gilt als Nachweis der Lehrbefähigung im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2.

(11) Solange geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen, trotz Ausschreibung der Planstelle nicht gefunden werden, dürfen auch Personen aufgenommen werden, die den Nachweis der Zuordnungsvoraussetzungen nicht zur Gänze erbringen, wenn zu erwarten ist, dass sie die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen werden.

(11a) Solange trotz Ausschreibung der Planstelle geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen oder gemäß Abs. 11 aufgenommen werden dürfen, nicht gefunden werden, dürfen Personen mittels Sondervertrag gemäß § 36 aufgenommen werden, wobei das sondervertraglich festgelegte Monatsentgelt das bei einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe pd vorgesehene Entgelt um bis zu 30% unterschreiten kann.

(12) Das zur Aufnahme in die Entlohnungsgruppe pd erforderliche Lehramtsstudium hat die in Anlage 2 festgelegten Wissensgebiete zu enthalten.

Anlage 2 lautet auszugsweise:

...

(7) Für die Verwendung an mittleren und höheren Schulen gilt mit einem nach Abschluss eines Lehramtsstudiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten bis spätestens zum 31. Dezember 2019 erworbenen Bachelorgrad in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 UG die Einreihungsvoraussetzung gemäß § 38 Abs. 2 Z 1 und mit einem auf einen solchen Bachelorgrad aufbauenden bis spätestens zum 31. Dezember 2019 erworbenen Mastergrad gemäß § 87 Abs. 1 UG im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten überdies die Einreihungsvoraussetzung gemäß § 38 Abs. 2 Z 2 als erfüllt.

Der vorgeschriebene akademische Grad ist erworben bzw. das vorgeschriebene Studium liegt vor, wenn der entsprechende studienrechtliche Verleihungsakt (Bescheid) ergangen ist.

1. Allgemeinbildung – „klassisch“ – Abs. 2

Gefordert sind gemäß § 38 Abs. 2

- ein Bachelorgrad (mind. 240 ECTS-Anrechnungspunkte, Abschluss gemäß § 65 Abs. 1 HG oder § 87 Abs. 1 UG) bezogen auf ein Lehramtsstudium im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung mit dem entsprechenden Studienfach/mit den entsprechenden Studienfächern (Z 1) und
- ein auf diesen Bachelorgrad aufbauendes Masterstudium (mind. 60 ECTS-Anrechnungspunkte) (Z 2), wobei gemäß § 100 Abs. 67 letzter Satz die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen bis zum Ablauf des 31. August 2029 einer Einreihung in die Entlohnungsgruppe pd nicht entgegensteht, wenn die Vertragslehrperson sich verpflichtet, das Masterstudium innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren.

Die Verwendungsbeschränkung des § 41 Abs. 1 (kein Einsatz in der Sekundarstufe 2 ohne Masterstudium) ist zu beachten.

Der Berufseinstieg erfolgt in der Induktionsphase.

2. Allgemeinbildung – „Schiene Altrecht“ – Abs. 7 und 10a

Personen mit

- universitärem Lehramt (Diplomgrad in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 UG) und
- absolviertem Unterrichtspraktikum (oder einer dem Unterrichtspraktikum im Sinne des § 27a UPG gleichzuhaltenden und bis 31. August 2019 zurückgelegten Verwendung)

erfüllen die Zuordnungsvoraussetzungen für pd gemäß § 38 Abs. 7. Induktionsphase oder Ausbildungsphase sind nicht vorgesehen (§ 39 Abs. 12 und 13).

Personen mit einem solchem universitären Lehramt ohne Unterrichtspraktikum (ohne gleichzuhaltende Verwendung) erfüllen die Zuordnungsvoraussetzungen für pd gemäß § 38 Abs. 10a; die Bestimmung ordnet eine Gleichhaltung mit einer Lehrbefähigung im Sinne des Abs. 2 Z 1 (Bachelor) und Z 2 (Master) an. Der Berufseinstieg erfolgt in der Induktionsphase.

Sonderbestimmung für Religion: Personen mit einem Diplom- oder Mastergrad gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studium erfüllen die Zuordnungsvoraussetzungen für pd gemäß § 38 Abs. 10a zweiter Fall („oder Abs. 4“); dies betrifft die Studien Katholische und Islamische Religionspädagogik (die den Anforderungen der neuen PädagogInnenbildung gemäß ausgestaltet sind, aber keine Lehramtsstudien sind), ebenso das Studium der Fachtheologie. Der Berufseinstieg erfolgt in der Induktionsphase.

Weitere Anwendungsfälle für Verwendungen in der Allgemeinbildung (zB für musikalische Unterrichtsgegenstände) ergeben sich aus der allgemeinen Systematik des § 38 Abs. 7, der für einen datumsmäßig nicht begrenzten Zeitraum anordnet, dass bei Erfüllung der für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Erfordernisse für die Verwendungsgruppen L 1 oder L 2a 2 gemäß Z 23 oder 24 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der am 31. August 2015 in Geltung stehenden Fassung die Zuordnungserfordernisse zur Entlohnungsgruppe pd erfüllt werden; nicht ausreichend ist, dass die Erfordernisse für irgendeine der in den Z 23 oder 24 der Anlage 1 zum BDG 1979 genannten Verwendungen erfüllt werden. Auf die Durchführungsbestimmungen PD wird verwiesen. Der Berufseinstieg erfolgt in der Induktionsphase.

3. Allgemeinbildung – „Schiene Diplomanerkennung“ – Abs. 10

Die in den §§ 204 bis 206 BDG 1979 enthaltenen Bestimmungen (Anerkennung von Ausbildungsnachweisen) gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zuordnung. Der Berufseinstieg erfolgt über die Induktionsphase, soweit nicht bereits eine mindestens einjährige Lehrpraxis zurückgelegt worden ist (§ 39 Abs. 11).

4. Allgemeinbildung – Quereinstieg „alt“ – Abs. 3

Diese alternative Form des Zugangs setzt die Erfüllung aller in Abs. 3 Z 1 bis 3 festgelegten Erfordernisse voraus:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 bzw. § 235 BDG 1979;
- eine nach dem Erwerb des Diplomgrades zurückzulegende einschlägige Berufspraxis mindestens im Umfang einer dreijährigen Vollbeschäftigung gemäß § 5 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 (zur Einschlägigkeit siehe § 5 Abs. 3 der zitierten Verordnung);
- eine für die Verwendung erforderliche universitäre oder hochschulische oder eine sonstige gleichzuhaltende ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (Absolvierung innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zulässig – Abs. 4; Ausbildung derzeit nicht eingerichtet).

Zur Einschlägigkeit der Berufspraxis legt § 5 Abs. 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 fest:

(3) Einschlägigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Berufspraxis ihrem Inhalt nach mit dem für die Verwendung als Lehrperson maßgeblichen Studium in nahem Zusammenhang steht und es sich für die nachstehenden Verwendungen insbesondere um nachfolgende Tätigkeiten handelt:

1. Verwendung im Deutschunterricht: Lektor/innentätigkeit bei einem Verlag, Bibliotheks- und Dokumentationsdienst, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Verwendung im Unterricht einer lebenden Fremdsprache: Tätigkeit als Dolmetscher/in oder Übersetzer/in, Tätigkeiten in der Reiseleitung oder Fremdenführung sowie in Arbeitsfeldern (insbesondere Betrieben oder internationalen Organisationen) mit überwiegender Verwendung in der betreffenden Fremdsprache (als Arbeitssprache).
3. Verwendung in den Unterrichtsgegenständen Physik, Biologie oder Chemie: Tätigkeiten in der einschlägigen Forschung, Labordiagnostik, Umweltanalytik und Umweltberatung.
4. Verwendung im Mathematikunterricht: Einschlägige Tätigkeiten in der Forschung und Analytik, im Versicherungs- und Bankenwesen.
5. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport: Einschlägige Tätigkeit als Trainerin oder Trainer.
6. Verwendung im Unterrichtsgegenstand Religion: Einschlägige Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Pastoral der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft.

Zur Reduktion der Berufspraxis legt § 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 fest:

§ 7. [...] Solange geeignete Personen, die die für ihre Verwendung in den §§ 2 bis 6 vorgeschriebene Berufspraxis nachweisen können, nicht gefunden werden, dürfen auch Personen aufgenommen werden, welche die vorgeschriebene Berufspraxis mindestens im halben Ausmaß, jedenfalls aber im Umfang einer einjährigen Berufspraxis erfüllen. Werden die Lehr- oder Berufspraxiserfordernisse im Sinne des ersten Satzes erfüllt, gelten die vorgeschriebenen Lehr- oder Berufspraxiserfordernisse auch für eine spätere gleichartige Verwendung als erfüllt.

Soweit daher eine Berufspraxis von mindestens einem Jahr und sechs Monaten vorliegt, kann (unter der Voraussetzung des § 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015) ein Regelvertrag abgeschlossen werden. Liegt weniger Berufspraxis vor, kommt nur eine sondervertragliche Anstellung in Betracht.

Der Berufseinstieg erfolgt in der Ausbildungsphase.

5. Allgemeinbildung – Quereinstieg „neu“ – Abs. 3a

Diese alternative Form des Zugangs setzt die Erfüllung aller in Abs. 3a Z 1 bis 3 festgelegten Erfordernisse voraus:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 und
- eine nach dem Erwerb des Bachelorgrades zurückzulegende erforderliche Berufspraxis sowie
- ein für die Verwendung erforderliches abgeschlossenes Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in *in*em Unterrichtsfach im Ausmaß von 120 ECTS-Anrechnungspunkten (Absolvierung innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zulässig – Abs. 4; Ausbildung derzeit in zwei Verbänden für den Gegenstand Musikerziehung eingerichtet).

Es ist also zunächst eine fachliche Vorbildung auf Bachelorniveau erforderlich. Bezüglich der nach diesem Bachelorstudium zurückzulegenden Berufspraxis ist die Regelung für den Quereinstieg „alt“ (§ 5 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015: einschlägige Berufspraxis mindestens im Umfang einer dreijährigen Vollbeschäftigung) analog heranzuziehen (siehe oben Punkt 4). Soweit daher eine Berufspraxis von mindestens einem Jahr und sechs Monaten vorliegt, kann (unter der Voraussetzung des § 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015) ein Regelvertrag abgeschlossen werden. Liegt weniger Berufspraxis vor, kommt nur eine sondervertragliche Anstellung in Betracht.

Die Verwendungsbeschränkung des § 41 Abs. 1 (kein Einsatz in der Sekundarstufe 2 ohne Masterstudium) ist zu beachten.

Der Berufseinstieg erfolgt in der Ausbildungsphase (diese ist bereits absolviert, wenn das Masterstudium gemäß Abs. 3a Z 3 schon bei Begründung des Dienstverhältnisses vorliegt).

6. Allgemeinbildung – Schiene „Studierende“ – Abs. 11

Für den Fall, dass geeignete Personen, die die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen, trotz Ausschreibung nicht gefunden werden, dürfen gemäß Abs. 11 Personen aufgenommen werden, die in der neuen Lehramtsausbildung (im Sinne des § 38 Abs. 2, Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung) stehen und von denen zu erwarten ist, dass sie die Zuordnungsvoraussetzungen (Bachelorgrad nach Abschluss eines Lehramtsstudiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 HG oder § 87 Abs. 1 UG) erfüllen. Eine solche Prognose ist gerechtfertigt, wenn zumindest die Hälfte der Studienleistung (also zumindest 120 ECTS) erbracht worden ist. Liegt ein geringerer Studienfortschritt vor, kommt nur eine sondervertragliche Anstellung in Betracht.

Der Berufseinstieg erfolgt in der Ausbildungsphase. Das Monatsentgelt ist auf 85% der Beträge gemäß § 46 Abs. 1 abgesenkt. Die Verwendungsbeschränkung des § 41 Abs. 1 (kein Einsatz in der Sekundarstufe 2) ist zu beachten.

7. Wirtschaftspädagogik – Abs. 2a

Gefordert sind gemäß § 38 Abs. 2a

- der Erwerb eines facheinschlägigen Mastergrades (Diplomgrades) gemäß § 87 Abs. 1 UG nach Abschluss eines polyvalenten kombinierten Bachelor- und Masterstudiums (oder – nach der Studienstruktur vor dem Umsetzung des Bologna-Modells – eines polyvalenten Diplomstudiums) im Ausmaß von mindestens 270 ECTS-Anrechnungspunkten und
- die (nach dem Erwerb des akademischen Grades zurückzulegende) erforderliche Berufspraxis (gemäß § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015: mindestens im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung).

Soweit eine Berufspraxis von mindestens einem Jahr vorliegt, kann (unter der Voraussetzung des § 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015) ein Regelvertrag abgeschlossen werden. Liegt weniger Berufspraxis vor, kommt nur eine sondervertragliche Anstellung in Betracht.

Der Berufseinstieg erfolgt in der Induktionsphase.

8. Fachtheorie (soweit nicht die Punkte 7, 10b, 11 oder 12 Anwendung finden) – Abs. 3

Gefordert sind gemäß § 38 Abs. 3

1. a) der Erwerb eines Bachelorgrades (der Verwendung entsprechendes Lehramtsstudiums im Ausmaß von mind. 240 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 65 Abs. 1 HG) oder
b) der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 BDG 1979 und
2. eine nach dem Erwerb eines Bachelorgrades bzw. Diplomgrades zurückzulegende erforderliche Berufspraxis gemäß § 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 sowie
3. eine für die Verwendung erforderliche universitäre oder hochschulische oder eine sonstige gleichzuhaltende ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (soweit von diesem Erfordernis nicht gemäß § 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 abgesehen wird, kann die Ausbildung auch innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend absolviert werden – Abs. 4).

Zur Berufspraxis legt § 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 fest:

§ 3. (1) Bei einer Verwendung in Unterrichtsgegenständen der Fachtheorie, in denen eine polyvalente Ausbildung nicht angeboten wird (§ 38 Abs. 3 VBG), ist eine einschlägige Berufspraxis in folgendem Umfang erforderlich:

1. bei Verwendungen in fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenständen in den Bereichen Haushaltsökonomie und Ernährung, Mode sowie in Officemanagement mindestens im Umfang einer einjährigen Vollbeschäftigung,
2. bei Verwendungen in anderen fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenständen mindestens im Umfang einer vierjährigen Vollbeschäftigung.

(2) § 2 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden. [Text nachstehend wiedergegeben]

§ 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 lautet:

(2) Eine Berufspraxis im Sinne des Abs. 1 kann im Rahmen eines (freien) Dienstverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erworben werden.

(3) Einschlägigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Berufspraxis ihrem Inhalt nach einschlägig in Bezug auf die für die Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen vorgeschriebene abgeschlossene Vorbildung ist.

(4) Vollbeschäftigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Beschäftigungszeiten in einem Ausmaß von 40 Wochenstunden oder mit dem für die jeweilige Branche für eine Vollbeschäftigung festgelegten Wochenstundenausmaß zurückgelegt worden sind. Andere Berufspraxiszeiten sind bezüglich ihres Umfangs anhand der Verträge, Leistungsbeschreibungen, Referenzschreiben und sonstiger Projektdokumentationen zu beurteilen; der wöchentliche Arbeitsaufwand ist von der Bewerberin oder vom Bewerber nachvollziehbar und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise und Projektkalkulationen zu belegen und schriftlich zu bestätigen.

Bezüglich der Einschlägigkeit der Verwendung (Abs. 3) ist zu berücksichtigen, dass die Absolvierung des für die angestrebte Verwendung vorgesehenen einschlägigen Studiums die Anstellungsvoraussetzung für die vorgesehene Verwendung darstellt; die geforderte Berufspraxis muss daher zur abgeschlossenen Ausbildung einschlägig sein. Bei der Berechnung des Ausmaßes der Vollbeschäftigung (Abs. 4) sind Praxiszeiten aus Teilzeitarbeit anteilig auf das vorgesehene Vollbeschäftigungsausmaß anzurechnen.

Die ergänzende Ausbildung gemäß § 38 Abs. 3 Z 3 entfällt gemäß § 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 für Verwendungen in fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenständen in den Bereichen Haushaltsökonomie und Ernährung, Mode sowie Officemanagement an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Soweit bei Verwendungen in fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenständen in den Bereichen Haushaltsökonomie und Ernährung, Mode sowie in Officemanagement eine Berufspraxis nicht mindestens im Umfang einer einjährigen Vollbeschäftigung vorliegt, kommt nur eine sondervertragliche Anstellung in Betracht.

Soweit bei Verwendungen in den übrigen fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenständen eine Berufspraxis von mindestens zwei Jahren vorliegt, kann (unter der Voraussetzung des § 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015) ein Regelvertrag abgeschlossen werden. Liegt weniger Berufspraxis vor, kommt nur eine sondervertragliche Anstellung in Betracht.

Der Berufseinstieg erfolgt in der Ausbildungsphase.

9. Fachpraxis (soweit nicht Punkt 12 Anwendung findet) – Abs. 3

Gefordert sind gemäß § 38 Abs. 3 und 5

- ein Bachelorgrad gemäß § 65 Abs. 1 HG (Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung im Ausmaß von mind. 240 ECTS-Anrechnungspunkten, berufsbegleitende Absolvierung möglich - § 38 Abs. 5) und
- Berufspraxis gemäß § 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 (Zurücklegung auch vor dem Studium möglich - § 38 Abs. 5).

§ 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 lautet:

§ 6. (1) Bei einer Verwendung in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (§ 38 Abs. 3 VBG) ist eine einschlägige Berufspraxis in folgendem Umfang erforderlich:

1. in den Bereichen Haushaltsökonomie und Ernährung, Mode sowie Officemanagement, wenn der Bachelorgrad gemäß § 38 Abs. 3 Z 1 lit. a VBG erworben ist, mindestens im Umfang einer einjährigen Vollbeschäftigung,
2. in den übrigen Fällen im Umfang einer dreijährigen Vollbeschäftigung.

(2) ...

(3) § 2 Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden. [Text wiedergegeben bei Punkt 8]

Eine ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten entfällt für sämtliche fachpraktische Verwendungen (§ 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015).

Der Berufseinstieg erfolgt in der Ausbildungsphase.

10a. Didaktik, Praxisunterricht und Praxiskindergarten/Praxishort an Bildungsanstalten – Abs. 3 und 5

Gefordert sind in diesem Praxisbereich gemäß § 38 Abs. 3 und 5

- ein Bachelorgrad gemäß § 65 Abs. 1 HG (Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung im Ausmaß von mind. 240 ECTS-Anrechnungspunkten, berufsbegleitende Absolvierung möglich - § 38 Abs. 5) und
- Berufspraxis gemäß § 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 (Zurücklegung auch vor dem Studium möglich - § 38 Abs. 5).

Ein einschlägiges Studium (Fachbereich Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung) ist eingerichtet.

§ 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 lautet:

§ 4. (1) Bei einer Verwendung in Unterrichtsgegenständen der Didaktik und Pädagogik und diesen verwandten Unterrichtsgegenständen an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ist eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) oder für Erzieherinnen und Erzieher bzw. Diplomprüfung (Kolleg) oder Diplomprüfung für Sonderkindergärtnerinnen und Sonderkindergärtner und Frühförderung oder für Erzieherinnen und Erzieher erforderlich.

Soweit eine Berufspraxis von mindestens einem Jahr vorliegt, kann (unter der Voraussetzung des § 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015) ein Regelvertrag abgeschlossen werden. Liegt weniger Berufspraxis vor, kommt nur eine sondervertragliche Anstellung in Betracht.

Der Berufseinstieg erfolgt in der Ausbildungsphase.

10b. Pädagogik an Bildungsanstalten – Abs. 3 und 4

Gefordert sind in diesem Theoriebereich gemäß § 38 Abs. 3

- der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 BDG 1979 und
- eine Praxis sowie
- eine für die Verwendung erforderliche universitäre oder hochschulische oder eine sonstige gleichzuhaltende ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (berufsbegleitende Absolvierung möglich – Abs. 4; ein einschlägiges Studium ist eingerichtet).

Das Erfordernis der Praxis kann erfüllt werden durch:

1. eine nach dem Erwerb des Diplom- bzw. Mastergrades zurückzulegende einschlägige Berufspraxis im Umfang einer vierjährigen Vollbeschäftigung oder
2. eine (vor oder nach dem Erwerb des Diplom- bzw. Mastergrades gelegene) Berufs- oder Lehrpraxis im Umfang einer zweijährigen Vollbeschäftigung, die nach Ablegung einer der folgenden Ausbildungen zurückgelegt worden ist: Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) oder Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik), Reife- und Diplomprüfung für Erzieherinnen und Erzieher oder Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder jeweils die entsprechende Diplomprüfung (Kolleg); Diplomprüfung für Sonderkindergärtnerinnen und Sonderkindergärtner und Frühförderung oder

Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik an der Bildungsanstalt für
Elementarpädagogik oder der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.

Soweit eine Praxis von mindestens zwei Jahren (im Sinne der Z 1) oder von mindestens einem Jahr (im Sinne der Z 2) vorliegt, kann (unter der Voraussetzung des § 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015) ein Regelvertrag abgeschlossen werden. Liegt weniger Praxis vor, kommt nur eine sondervertragliche Anstellung in Betracht.

Der Berufseinstieg erfolgt in der Ausbildungsphase.

11. Fachbereich Soziales – Abs. 3 bis 5

Bei einer Verwendung im Fachbereich Soziales an Fachschulen für Sozialberufe (analog an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) gilt Folgendes:

- a) Liegt eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 BDG 1979 vor, ist zusätzlich gefordert:
- eine danach zurückzulegende Berufspraxis mindestens im Umfang einer vierjährigen Vollbeschäftigung sowie
 - eine für die Verwendung erforderliche universitäre oder hochschulische oder eine sonstige gleichzuhaltende ergänzende pädagogisch-didaktische Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (berufsbegleitende Absolvierung möglich - § 38 Abs. 4); ein einschlägiges Studium ist eingerichtet.

Soweit eine Berufspraxis von mindestens zwei Jahren vorliegt, kann (unter sinngemäßer Anwendung der Voraussetzung des § 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015) ein Regelvertrag abgeschlossen werden. Liegt weniger Berufspraxis vor, kommt nur eine sondervertragliche Anstellung in Betracht.

- b) Liegt keine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 BDG 1979 vor, sind gemäß § 38 Abs. 3 und 5 gefordert:
- ein Bachelorgrad gemäß § 65 Abs. 1 HG (Lehramtsstudium Sekundarstufe Berufsbildung im Ausmaß von mind. 240 ECTS-Anrechnungspunkten, berufsbegleitende Absolvierung möglich - § 38 Abs. 5; ein einschlägiges Studium ist eingerichtet) und
 - Berufspraxis (Zurücklegung auch vor dem Studium möglich - § 38 Abs. 5); nachzuweisen ist (solange die Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015 nicht Abweichendes vorsieht) eine einschlägige Berufspraxis mindestens im Umfang einer dreijährigen Vollbeschäftigung. Soweit daher eine Berufspraxis von mindestens einem Jahr und sechs Monaten vorliegt, kann (unter sinngemäßer Anwendung der Voraussetzung des § 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 305/2015) ein Regelvertrag abgeschlossen werden. Liegt weniger Berufspraxis vor, kommt nur eine sondervertragliche Anstellung in Betracht.

Der Berufseinstieg erfolgt in der Ausbildungsphase.

12. Fachtheorie und Fachpraxis – „Schiene Altrecht“ – Abs. 7

Weitere Anwendungsfälle für Verwendungen in der Fachtheorie und in der Fachpraxis ergeben sich aus der allgemeinen Systematik des § 38 Abs. 7, der für einen datumsmäßig nicht begrenzten Zeitraum anordnet, dass bei Erfüllung der für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Erfordernissen für die Verwendungsgruppen L 1 oder L 2a 2 gemäß Z 23 oder 24 der Anlage 1 zum BDG 1979 in der am 31. August 2015 in Geltung stehenden Fassung die Zuordnungserfordernisse zur Entlohnungsgruppe pd erfüllt werden. Auf die Durchführungsbestimmungen PD wird verwiesen. Der Berufseinstieg erfolgt in der Induktionsphase.

Sondervertragliche Anstellungen

Soweit für Erstanstellungen ab 1. September 2019 die Zuordnungsvoraussetzungen für das pd-Schema gemäß den dargelegten Bestimmungen nicht erfüllt werden, sind die Fälle zur Prüfung bezüglich einer sondervertraglichen Anstellung den zuständigen Abteilungen II/11 (AHS, Bildungsanstalten) bzw. II/12 (BMHS ausgenommen Bildungsanstalten) zeitgerecht vorzulegen.

Die Sonderverträge bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport. Diese wird den Bildungsdirektionen nach entsprechender Prüfung bzw. Befassung des BMÖDS mitgeteilt werden.

Das sondervertraglich festgelegte Monatsentgelt kann gemäß § 38 Abs. 11a das bei einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe pd vorgesehene Entgelt um bis zu 30% unterschreiten. Bei der Ausschöpfung dieser Bandbreite wird auf die Höhe und die Einschlägigkeit der Qualifikation Bedacht genommen werden. Soweit der Mangel bei der Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen ausschließlich im Bereich der Berufspraxis liegt, wird kein Abschlag in der Besoldung erfolgen. Soweit akademische Abschlüsse vorliegen (Bachelor- und konsekutive Masterstudien), sind je nach Einschlägigkeit Abschläge von bis zu 15% möglich.

Soweit ein Einsatz bereits vor der Genehmigung des Sondervertrages erforderlich ist, besteht kein Einwand, vorläufige Zahlungen in folgender Höhe zu leisten: bei Vorliegen eines abgeschlossenen Studiums zumindest auf Bachelorniveau die pd-Entlohnung mit einem Abschlag von 15%, in allen übrigen Fällen die pd-Entlohnung mit einem Abschlag von 30%; nachweislich hinzuweisen ist darauf, dass eine Probezeit von einem Monat vorgesehen ist.


Die Erstbeschäftigung wird jedenfalls auf längstens ein Schuljahr zu befristen sein. Soweit keine lehramtliche Vorbildung vorliegt, wird die Genehmigung des Sondervertrages jedenfalls mit der Verpflichtung zur berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung (zumindest einen Lehrgang im Ausmaß von 30 ECTS umfassend, darin sind 5 ECTS im Bereich Gewaltprävention/Konfliktbewältigung vorgesehen) verknüpft sein. Ein entsprechendes Angebot wird von den Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung gestellt.

Wien, 3. Juni 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. Friedrich Fröhlich

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2019-06-11T07:37:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	285175223
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung .